



224

Richtlinie über die Gewährung von Finanzhilfen zur Absicherung der brauchtumspflegenden Vereine in Nordrhein-Westfalen im Zuge der Corona-Pandemie („RL-ZukunftBrauchtum“)

Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes
Nordrhein-Westfalen

Vom 2. März 2022

Inhalt

- 1 Leistungszweck und Rechtsgrundlagen
- 2 Gegenstand der Billigkeitsleistung
- 3 Leistungsempfängerinnen oder Leistungsempfänger
- 4 Leistungsvoraussetzungen
- 5 Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung
- 6 Verfahren
- 7 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1

Leistungszweck und Rechtsgrundlagen

1.1

Leistungszweck

Ehrenamtliche sind tragende Säulen des Gemeinwesens in Nordrhein-Westfalen. Das durch sie gestaltete Brauchtum ist fester Bestandteil von Identität und Identifikation der Bürgerinnen und Bürger im Land Nordrhein-Westfalen. Im Zuge der Maßnahmen zum Gesundheitsschutz der Bevölkerung in Verbindung mit der Corona-Pandemie können zahlreiche öffentliche Brauchtumsveranstaltungen, insbesondere aus dem Bereich des Karnevals, aber auch des Schützenwesens, die durch Vereine und Körperschaften ehrenamtlich organisiert und durchgeführt werden, nicht stattfinden. Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt Billigkeitsleistungen zur Erhaltung des Brauchtums und zur Vermeidung von wirtschaftlichen Härten bei Brauchtumspflegenden Vereinen und Körperschaften in Nordrhein-Westfalen auf Grund pandemiebedingter Absagen von Brauchtumsveranstaltungen.

1.2

Rechtsgrundlagen

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt Billigkeitsleistungen für die Umsetzung dieses Programms nach

1. Maßgabe dieser Richtlinie,
2. § 53 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung,



3. dem Runderlass des Ministeriums der Finanzen „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV LHO)“ vom 10. Juni 2020 (MBI. NRW. S. 309) in der jeweils geltenden Fassung, und
4. dem Runderlass „Anwendungshinweise insbesondere zu den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 und 53 Landeshaushaltsordnung im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Krise und weitere Hinweise - Corona-Erlass III -“ vom 1. Januar 2022 (I C 2-0044-1.1.7) in der jeweils geltenden Fassung.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Billigkeitsleistung

Gegenstand der Billigkeitsleistung ist ein einmaliger Zuschuss an Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach Nummer 3 als Beitrag zur Deckung von Ausfall- und Vorbereitungskosten für Brauchtumsveranstaltungen.

3

Leistungsempfängerinnen oder Leistungsempfänger

Leistungsempfängerinnen oder Leistungsempfänger sind grundsätzlich Vereine oder Körperschaften, die sich der traditionellen Brauchtumpflege durch Veranstaltungen, insbesondere im Zusammenhang mit Karneval oder dem Schützenwesen, widmen.

4

Leistungsvoraussetzungen

- a) Die Leistungsempfängerinnen oder Leistungsempfänger müssen ihren Sitz im Land Nordrhein-Westfalen haben und vor dem 01. Januar 2020 entstanden sein.
- b) Eine nach Nummer 3 leistungsberechtigte Organisation hat mindestens eine Brauchtumsveranstaltung, deren Durchführung im Zeitraum vom 01. November 2021 bis zum 31. Mai 2022 geplant war und für die sie vor dem 01. Januar 2022 vertragliche Bindungen eingegangen ist, aus Gründen des allgemeinen Infektionsschutzes abgesagt. Für die abgesagte Veranstaltung oder die Veranstaltungen hat die oder der Antragsstellende verbleibende, tatsächlich anfallende Ausgaben für Vorbereitung und Ausfall zu tragen.
- c) Soweit die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von anderen Soforthilfen oder vergleichbaren Hilfsangeboten besteht, sind diese vorrangig zu nutzen und prioritär zu beantragen. Ausgezählte oder zu erwartende Hilfen der Europäischen Union, des Bundes, eines Landes oder einer Kommune mit gleichem Förderzweck oder gleichem Fördergegenstand sind auf mögliche Billigkeitsleistungen nach diesem Runderlass vollständig anzurechnen.

5

Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung

5.1

Art der Leistung



Die Förderung erfolgt als Billigkeitsleistung nach § 53 LHO.

5.2

Finanzierungsart

Die Förderung wird als Anteilsfinanzierung bewilligt.

5.3

Form der Leistung

Die Billigkeitsleistung wird als Zuschuss gewährt.

5.4

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Billigkeitsleistung sind die Ausgaben, die unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsprinzips anfallen. Als solche können alle Ausgaben anerkannt werden, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der im Zuge der Corona-Pandemie abgesagten Brauchtumsveranstaltung stehen (veranstaltungsbezogene und tatsächlich angefallene Ausgaben). Im Falle einer bestehenden Vorsteuerabzugsberechtigung sind die leistungsfähigen Ausgaben ohne Umsatzsteuer anzusetzen. Bereits aus anderen Quellen erstattete Ausgaben, beispielsweise aus Versicherungen, Entschädigungen, Stornierungsnachlässen oder anderen Hilfen im Sinne der Nummer 4 c) Satz 2, sind in Abzug zu bringen.

5.5

Höhe der Billigkeitsleistung

Billigkeitsleistungen nach dieser Richtlinie sind auf 90 Prozent der in Ansatz gebrachten Bemessungsgrundlage und grundsätzlich auf maximal 5 000 Euro je Veranstaltung beschränkt. Förderbeträge von unter 250 Euro werden nicht ausgezahlt (Bagatellgrenze). Mit Zustimmung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen kann im hinreichend begründeten Ausnahmefall ein höherer Zuschuss gewährt werden.

6

Verfahrensvorschriften

6.1

Antragsverfahren

a) Anträge sind bis zum 31. Mai 2022 ausschließlich online (www.zukunft-brauchtum.nrw) auf Basis des dort bereitgestellten Online-Antrages zu stellen. Je Verein kann nur ein Antrag gestellt werden; dieser Antrag kann mehrere Veranstaltungen nach Nummer 2 enthalten. Nach Nummer 3 des Corona-Erlasses III bedarf es keines schriftlichen Antrags.

b) Die Leistungsberechtigung nach Nummer 3 ist durch Vorlage der Satzung und bei eingetragenen Vereinen durch Vorlage eines aktuellen Auszugs aus dem Vereinsregister nachzuweisen. Der Auszug aus dem Vereinsregister soll nicht älter als zwei Jahre sein.

c) Mit dem Antrag hat die oder der Antragstellende nach Nummer 3 folgende Angaben zu tätigen und Erklärungen abzugeben:



1. Erklärung über die Absage einer Brauchtumsveranstaltung, für die sie oder er vor dem 1. Januar 2022 vertragliche Bindungen eingegangen ist,
2. Nachweise über die geltend gemachten Ausgaben,
3. Erklärung über den Nichterhalt anderer Leistungen und Zuwendungen im Zusammenhang mit der Absage sowie
4. Nachweise über Versicherungsleistungen und erhaltene Erstattungen im Zusammenhang mit der Absage.

6.2

Bewilligung

Bewilligungsbehörden nach Maßgabe dieser Richtlinie sind die Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold und Münster. Auf die vorgesehene Schriftform kann nach Nummer 4.1 des Corona-Erlasses III verzichtet werden, soweit eine Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides digital erfolgt. Die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger wird in dem Fall mittels E-Mail informiert.

6.3

Nebenbestimmungen zum Bewilligungsbescheid

Folgende Nebenbestimmung ist in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen:

Die Billigkeitsleistung des Landes Nordrhein-Westfalen ist in der öffentlichen Kommunikation (zum Beispiel Pressemitteilungen, Veröffentlichungen, Internet, Veranstaltung) angemessen darzustellen. Dazu ist auf die Förderung des Landes Nordrhein-Westfalen hinzuweisen.

6.4

Auszahlung

Die Billigkeitsleistung wird mit Bereitstellung des Bewilligungsbescheides ausgezahlt.

6.5

Verwendungsnachweisverfahren

Die zweckentsprechende Verwendung der Billigkeitsleistung ist durch Vorlage eines Verwendungsnachweises der bewilligenden Bezirksregierung ohne Vorlage von Belegen bis zum 30. September 2022 nachzuweisen. Das Muster für den Verwendungsnachweis wird auf den Internetseiten der Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold und Münster veröffentlicht. Eine nachträgliche Erhöhung der Billigkeitsleistung erfolgt grundsätzlich nicht.

6.6

Prüfrecht und Aufbewahrungsfrist

Die Bewilligungsbehörde prüft stichprobenartig oder gezielt die zweckentsprechende Verwendung der Billigkeitsleistung auf der Grundlage des Verwendungsnachweises nach Nummer 6.5. Die im Zusammenhang mit der Billigkeitsleistung stehenden Unterlagen und Belege sind für eine etwaige Prüfung der Verwendung der Billigkeitsleistung mindestens fünf Jahre nach Abgabe des Verwendungsnachweises bereitzuhalten. Der Landesrechnungshof



Nordrhein-Westfalen ist berechtigt, bei den Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger Prüfungen nach § 91 LHO durchzuführen.

6.7

EU-Beihilferechtliche Regelungen

Die Bewilligung hat beihilfekonform zu erfolgen.

6.8

Elektronische Durchführung des Verfahrens

Das Verwaltungsverfahren wird, soweit möglich, entsprechend dem E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 551) in der jeweils geltenden Fassung elektronisch durchgeführt.

7

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.